

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt für die Fürstlich Fürstenbergische
Domainen-Administration. 1846-1850**

1842

1 (1.2.1842)

Verordnungs-Blatt

für die
Fürstlich Fürstenbergische
Domainen-Administration.

I. Abtheilung.

Den 1. Februar

Nro. 1.

1842.

Nr. 716. Den Druck eines Fürstenbergischen Verordnungsblattes betreffend.

An sämtliche Verwaltungen und Verrechnungen.

Denselben wird hiemit eröffnet, daß mit Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, mit dem laufenden Jahre anfangend, ein Verordnungsblatt für die diesseitige Administration, nach dem Muster der Verordnungsblätter für die großherzoglichen Domainen-Verwaltungen in fortlaufenden Nummern werde ausgegeben werden.

Die Expeditionskanzlei ist bereits angewiesen, an welche Stellen und in wie viel Exemplarien sie diese Verordnungsblätter abzusenden habe.

Sollte sich je aus der Reihenfolge der Nummern ergeben, daß eine Stelle nicht in den Besitz einer früheren Nummer gekommen wäre, so ist die fehlende Nummer sogleich von der Expeditionskanzlei zu requiriren. Ueberhaupt ist jede Stelle für die Vollständigkeit und gute Aufbewahrung des Blattes verantwortlich. Defekte, welche durch Nachlässigkeit entstehen, sind auf Kosten des Amtsvorstandes zu ergänzen, von dem Hofbuchdrucker Alb. Willibald dahier zu requiriren und für jede fehlende Nummer 6 fr. neben Tragung des Postportos zu bezahlen.

In Folge dieser Einrichtung hat für die Zukunft die im §. 12 der Rechnungs-Instruktion vorgeschriebene Vormerkung der im Laufe des Jahres ergangenen Generalverordnungen in dem Vorberichte der Rechnungen zu unterbleiben.

Donaueschingen, den 17. Jänner 1842.

Fürstl. Fürsteb. Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vd. Binder.

**Nr. 24. Die Auszahlung der Gebühren an Urkundspersonen, Gemeindediener
zc. für Anwohnung resp. Bekanntmachung von Versteigerungen der Wald-
produkte und deren Rechnungsbehandlung betreffend.**

An sämtliche Rentämter.

Durch die Belege des rubricirten Betreffs erhalten die rentamtlichen Rechnungsbeilagenbände eine solche enorme Ausdehnung, die mit dem untergeordneten Werthe, den die Aufbewahrung dieser Piecen als bleibende Rechnungsurkunden hat, in keinem Verhältnisse steht.

Nach Ansicht der im Verordnungsblatte für die Forstdomänen- und Bergwerks-Administration Nr. 30 enthaltenen Verordnung Großherzogl. Direction der Forstdomänen und Bergwerke vom 14. September v. J. Nr. 9311 findet man sich daher zu folgender Anordnung veranlaßt:

Die Rentämter qua Forstkassen haben vom Rechnungsjahr 1841 inclusive an alljährlich mit der IV. Quartals-Consignation — nach unten beigefügtem Formular — ein specielles Verzeichniß in duplo vorzulegen, worin der Zeitfolge nach die einzelnen Zeddel unter Hinweisung auf die Journals- und Rechnungsseite und unter Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers, des Tags und Orts der Versteigerung, oder des Walddistrikts, wo solche stattfand, eingetragen werden müssen; sie leisten nach wie vor, in bisheriger Weise Zahlung und lassen auf den einzelnen Zeddeln quittiren.

Das eine Verzeichniß wird — mit der Ausgabedecretur versehen — der Rechnung angelegt, das Duplikat hingegen mit den quittirten Zeddeln ist besonders zu fasciculiren und — uneingebunden — mit der Rechnung einzusenden. Für die bereits verflossenen zwei Quartalien des laufenden Rechnungsjahrs 1841 ist ohne Rücksicht darauf, ob die Decretur solcher Ausgabs-Posten in den Quartals-Consignationen bereits schon ertheilt wurde, oder noch ertheilt wird, die fragliche Vorlage gleichwohl im Allgemeinen zu bewirken, damit kein Stückwerk entsteht.

Donaueschingen, den 3. Jänner 1842.

Fürstl. Fürstenth. Domainen-Kanzlei.

Dilger.

vdt. Binder.

F o r m u l a r.

R e n t ä m t N. N.

N a c h w e i s u n g

der im Rechnungsjahr 1841 ausbezahlten Gebühren an Urkundspersonen, Gemeinbediener, Reaktionen öffentlicher Blätter ic. für Anwohnung resp. Bekanntmachung von Versteigerung von Waldprodukten.

Nr. der Beilage.	Name und Wohnort der Empfänger, Betreff ic.	Journ. Seite.	Betrag.		Hauptbuch Seite
			fl.	fr.	
1	Donaueschingen. Gemeinbediener Wasler, wegen Holzversteigerung vom 13. und 14. Oktober 1841 im Walddistrikt N. N. Ausschellgebühr ic. ic. ic.	20	—	24	
	Zusammen:				
	N den 1842. Rentmeister. T.				

Nr. 345. Die kalkulatorische Prüfung der hüttenamtlichen Rechnungsbelege, Register und anderer Zugehörden der hüttenamtlichen Hauptbücher betreffend.

An das Oberhüttenamt.

Künftig und so lange neben dem Hüttenrechner zwei Buchhalter bei dem Oberhüttenamte bestehen werden, ist die kalkulatorische Prüfung der hüttenamtlichen Rechnungsbelege, Register und anderer Zugehörden der hüttenamtlichen Hauptbücher durch das Buchhaltungspersonale des Oberhüttenamtes und unter des letztern Verantwortlichkeit, vor der Einsendung der Hauptbücher zur Rechnungs-Revision, also im Laufe des Etatsjahres, vorzunehmen. Auf jeden einzelnen Zettel und auf jeder Seite der Register u. ist in der linken Ecke beizufügen: „Nachgerechnet durch N. N.“

Es versteht sich von selbst, daß diese Prüfung auch auf die Belege der Baukostenrechnungen auszu dehnen ist. Für Fehler, welche beim Nachrechnen gemacht werden, ist der Nachrechner dem Oberhüttenamte speziell verantwortlich.

Um sich zu überzeugen, daß diese kalkulatorische Prüfung durch das Oberhüttenamt vorgenommen worden sey, hat die Rechnungs-Revision durch ein Revisionsmitglied, in Dienst- oder Nebenstunden, alljährlich eine Superrevision des Kalküls von den Belegen wenigstens einer Rechnung vorzunehmen und das Resultat anher anzuzeigen. Mit den Belegen und Registern pro 1842 ist der Anfang zu machen.

Donaueschingen, den 10. Jänner 1842.

Fürstl. Fürstentb. Domainen-Kanzlei.

Dilger.

vdt. Binder.

Nr. 469. Die Rückvergütung der aus Steuerkapitalien von abgelösten alten Abgaben zur Ungebüßr bezahlten Staatssteuern betreffend.

An sämtliche Rentämter unter badischer Hoheit.

Unter Bezugnahme auf die Generalverfügung vom 9. November 1837 Nr. 9,118 wird denselben eine Abschrift des Beschlusses Großherzoglicher Steuer-Direktion vom 5. Jänner d. J. Nr. 186, nebst einem Auszuge aus der diesseitigen Eingabe vom 22. November v. J. Nr. 13,351, welche Ersteren zur Folge hatte, zum Wissen und geeigneten Benehmen in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Donaueschingen, den 13. Jänner 1842.

Fürstl. Fürstentb. Domainen-Kanzlei.

Dilger.

vdt. Binder.

A b s c h r i f t.

S t e u e r - D i r e c t i o n.

Karlsruhe, den 5. Januar 1842.

Nr. 186. Bericht des Controle-Bureau vom 22ten v. M. Nr. 4904. „Steuer-Rückvergütung wegen abgelösten alten Abgaben betreffend.“

B e s c h l u ß.

1. Die Obereinnehmeri Donaueschingen wird unter Bezugnahme auf den diesseitigen Beschluß vom 2. September 1841 Nr. 11,738 angewiesen, dem Fürstl. fürstentb. Rentamte Blumberg weitere 58 fl. 52 kr. zu ersetzen und unter Abtheilung 1, 2. S. 2. a. zu verausgaben.

II. Hievon geben wir der Fürstl. Fürstend. Domainen-Kanzlei zu Donaueschingen auf den dortseitigen Erlaß vom 22. November 1841 Nr. 13,351 ergebenst Nachricht.

Cassinone.

vd. Krüger.

A u s z u g

aus einem Erlasse der Fürstl. Fürstend. Domainen-Kanzlei an die Großherzogliche Steuerdirektion in Karlsruhe vom 22. November 1841 Nr. 13,351, betreffend die Rückvergütung der aus Steuerkapitalien von abgelösten alten Abgaben zur Ungebühr bezahlten Staatssteuern.

ic. ic.

„Bermög dortseitig hoher Entschließung vom 2. September d. J. Nr. 11,738 wurden an der vom Fürstlichen Rentamt Blumberg eingereichten Forderung von Steuerersatz für aufgehobene alte Abgaben zu 102 fl. 51 kr. nur 39 fl. 5 kr. zur Zahlung an die Staatskasse angewiesen, unter Berufung auf die von der Steuerrevision in Konstanz über die rentamtliche Berechnung unterm 28. August d. J. aufgestellten Bemerkungen.

Wir halten uns durch mehrere Punkte der letztern beschwert und begründen unsere Beschwerde nachstehend:

1) Die Großherzogliche Steuer-Revision hat den Grundsatz aufgestellt, daß für die Zeit vom Verfalltage der Gefälle — Martini — bis zum Ende des Steuer-Jahres — 30. April — keine Rückvergütung in Anspruch genommen werden dürfe, und die bezüglichen Ansätze gestrichen.

Diese Ansicht steht mit den von Einer ic. erlassenen Verfügungen im Widerspruch; es ist nemlich von Hochderselben auf eine vom Fürstlichen Rentamte Köffingen in einem ähnlichen Falle gemachte Anfrage nach dem Erlasse vom 13. Februar 1838 Nr. 2184 ausgesprochen worden, daß der Gefällbezieher von dem Zeitpunkte der Ablösung der Gefälle, (im vorliegenden Falle der 11te November 1834) keine Steuer mehr davon zu entrichten schuldig sey, die bereits bezahlt und dem Gefällpflichtigen vergütete Steuer vom gedachten Zeitpunkte bis 1. May (1835) daher rückzufordern habe. Diese Verfügung steht auch ganz im Einklange mit einer früher von Hochderselben unterm 18. August 1829 Nr. 17,862 Erlassenen. (II. Band der Sammlung der Steuer-Verordnungen Seite 182.)

2) Nach den Bemerkungen Nr. 5 und 6 wurden wir mit den bezüglichen Forderungsbeträgen von 30 fl. 43 kr. und 23 fl. 9 kr. an die Gefällpflichtigen verwiesen. Da die Fürstliche Standesherrschaft die in Frage stehende Zahlung zur Ungebühr nicht an die Gefällpflichtigen geleistet, so kann sie rechtlich auch an diese keinen Ersatz geltend machen; sie kann dies nur gegen die Kasse, welche das Indebitum erhalten hat, — nemlich gegen die Staatskasse. — Dies ist landrechtlich begründet, und liegt im Sinne der oben angeführten Verfügung Einer ic. vom 18. August 1829 Nr. 17,862, wornach die Ersatzberechnung und Forderung der Steuerbehörde vorzulegen und der Erl. von ihr in Empfang zu nehmen ist.“

ic. ic.

Nr. 333. Die Verrechnung des Brennholzes in der Brauerei-Rechnung betr.

An die Brauerei-Verwaltung Donaueschingen.

Dieselbe hat künftig im Hauptbuche unter der Rubrik: „Ausgabe für Brennholz“, neben der Colonne des Geldbetrages eine solche für die erkaufte Maßerzahl Holz zu eröffnen, am Schlusse der Ru-

bril die Gesamtklafterzahl und den Durchschnittspreis per Klafter zu berechnen, und das verbrauchte Quantum, sowie das in das folgende Rechnungs-Jahr übergehende vorzutragen.

Donauessingen, den 13. Jänner 1842.

Fürstl. Fürstenth. Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vd. Binder.

Nr. 534. Das Rechnungswesen der Fürstlichen Brauerei-Verwaltung, insbesondere die Beurkundung von Verkäufen an Asche, Malzkeimen, altem Eisen etc. betreffend.

An die Brauerei-Verwaltung Donauessingen.

Es ist in dem von der Fürstlichen Rechnungs-Revision vorgelegten Entwürfe der Notaten über die Brauerei-Rechnungen der Vorschlag enthalten, der Brauerei-Verwaltung aufzutragen, das Gewicht, oder Maas obengenannter zum Verkauf kommender Gegenstände von demjenigen Dritten, der das Abwägen oder Messen besorgt, beurkunden zu lassen. Zur Abkürzung des Geschäfts, und um das Verwaltungspersonale seinem Hauptzwecke ohne Nothwendigkeit, nicht zu entziehen, wird jedoch für genügend erkannt, wenn auf dem betreffenden Zettel das Gewicht respective Maas des Verkaufsgegenstandes und der Geldbetrag vom Verkäufer und dem Verwalter beurkundet ist, in der Voraussetzung, es werde genau darauf gehalten, daß das Abwägen oder Messen immerhin in Gegenwart des Verwalters, Buchhalters, oder einer andern hiezu speziell beauftragten vertrauten Person vor sich gehe.

Donauessingen, den 13. Jänner 1842.

Fürstl. Fürstenth. Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vd. Binder.

Nr. 535. Die Verrechnung der Hefe und des Branntweins von Seiten der Fürstlichen Brauerei-Verwaltung betreffend.

An die Brauerei-Verwaltung Donauessingen.

Da die einzelnen Scheine über die zum Verkauf kommende Hefe und den täglich erzeugten Branntwein dem Zwecke nicht entsprechen, so hat die Ausstellung derselben vom 1. Februar 1842 an zu unterbleiben; — es ist dagegen über die Hefe das Verkaufs-Register in seitheriger Weise zu führen, und dem Branntweimbrenner die Führung eines monatlichen Verzeichnisses über die tägliche Branntwein-Erzeugung, womit die Rechnung zu belegen ist, aufzutragen.

Donauessingen, den 13. Jänner 1842.

Fürstl. Fürstenth. Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vd. Binder.

Nr. 536. Das Rechnungswesen der Fürstlichen Brauerei-Verwaltung, insbesondere die Verrechnung des Biererzeugnisses betreffend.

An die Brauerei-Verwaltung Donauessingen.

Der Ausführung der im §. 39 des Entwurfs der Notaten über die Brauerei-Rechnung pro 1842 vorgeschlagenen Methode in Verrechnung derjenigen Materialien, (Malz und Hopfen) welche, ursprüng-

lich zu einem Sude einer gewissen Biersorte bestimmt, im Verlaufe des nachfolgenden Brauverfahrens theilweise zu einer andern Sorte Biers verwendet, oder wovon das erzeugte Bier ganz, oder theilweise nicht zum Verkauf gebracht, dagegen in andere Sude eingetheilt wurde, stellen sich besondere, nicht wohl zu beseitigende Hindernisse entgegen, weshalb man es für genügend erklärt, wenn über derartige Vorfälle künftig, wie dies seither geschah, in den Erzeugungs-Registern die geeignete Erläuterung gegeben wird. In Beziehung auf Bier, welches gänzlich unbrauchbar geworden ist, oder welches auf Brauntwein verarbeitet werden mußte, ist nach wie vor die erforderliche Legitimation in jedem besonderen Falle einzuholen.

Donaueschingen, den 13. Jänner 1842.

Fürstl. Fürstentb. Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vd. Binder.

Nr. 537. Die Berechnung der Gerste in der Brauerei-Rechnung betreffend.

An die Brauerei-Verwaltung Donaueschingen.

Dieselbe hat künftig über die Einnahme an Gerste ein fortlaufendes Register mit den Unterabtheilungen:

- a) vom vorgehenden Jahre übernommener Vorrath,
 - b) erkaufte ausländische Gerste,
 - c) verkaufte inländische Gerste,
- Preis per Malter,
Preis des ganzen Quantums,

zu führen, solches zu berechnen und am Ende des Jahres der Rechnung beizulegen. — Die Spezifikation der einzelnen Lieferungen solcher Händler, von welchen beträchtliche Quantitäten bezogen werden, kann im Hauptbuche unterbleiben, dagegen das Register ohne Anstand zugleich als Quittungsbuch benutzt werden.

Donaueschingen, den 13. Jänner 1842.

Fürstl. Fürstentb. Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vd. Binder.

Nr. 539. Die Fürstliche Brauerei-Administration, insbesondere die Berechnung der Löhne für das Ausleeren der erkauften und gemessenen Gerste betreffend.

An die Brauerei-Verwaltung Donaueschingen.

Da die Aufstellung der Zettel über die Löhne für das Ausleeren der zur Brauerei erkauften und gemessenen Gerste, wenn in solchen die einzelnen Verkäufer, das von denselben gelieferte Quantum Gerste u. speziell angegeben werden soll, mit Umständen verknüpft ist, zu deren Vermeidung man — insbesondere während des Gersten-Einkaufs — alle Ursache hat, so wird es hiemit für genügend erkannt, wenn in den Forderungszedeln das im Ganzen ausgeleerte Quantum Gerste, ohne Spezifikation der Verkäufer, angegeben wird.

Donaueschingen, den 13. Jänner 1842.

Fürstl. Fürstentb. Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vd. Binder.

Nr. 718. Die besondern Beiträge des Fürstlichen Aerarä zur Anlage und Unterhaltung der Vizinal- oder Gemarkungs-Wege betreffend.

An sämtliche Rentämter und Verwaltungen im badischen Hoheitsgebiete.

Obgleich wir den §. 77. der Gemeindeordnung und den §. 26. des Gesetzes vom 28. August 1835 stets übereinstimmend mit der abschriftlich angefügten Verfügung Großherzoglicher Direktion der Forst- und Bergwerke vom 21. September v. J. Nr. 9576. ausgelegt und angewendet haben, so machen wir doch zur Abschneidung möglicher Zweifel die Fürstlichen Rentämter und Verwaltungen zum Benehmen auf den in der allegirten Verfügung dargelegten Sinn der bezüglichen Gesetzesstelle hiemit aufmerksam.

Donaueshingen, den 17. Jänner 1842.

Fürstl. Fürstenth. Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vdt. Binder.

A b s c h r i f t.

Nr. 9576. Die besondern Beiträge des Großherzoglichen Forstfiskus zur Anlage und Unterhaltung der Vizinal- und Gemarkungswege betreffend.

Der §. 26. des Gesetzes vom 28. August 1835., die Deckung der Gemeindebedürfnisse betreffend, welcher an die Stelle des §. 77. der Gemeindeordnung getreten ist, schreibt vor:

„Wird ein Vizinal- oder Gemarkungsweg zum Behuf der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benutzung für größere Waldungen von Salinen, Berg- und Hüttenwerken, oder irgend einer andern Gewerbsunternehmung in besonderem Maße gebraucht und verdorben, so kann der Eigentümer oder Unternehmer angehalten werden, außer seinem Antheil an der Umlage zu Bestreitung der Gemeindeausgaben noch einen besondern Beitrag zur Unterhaltung des Weges in die Gemeindefasse zu bezahlen, welcher mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner stärkern Benutzung des Weges und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmung zugehenden Vortheile gütlich mit dem Gemeinderathe und Ausschusse ausgemittelt, oder von der Staatsbehörde regulirt wird.“

„Wird die neue Anlage des Weges oder eine Hauptverbesserung desselben wegen einer solchen Befestigung oder Gewerbsunternehmung nöthig, so kann ein verhältnismäßiger Beitrag zu den Kosten von dem Eigentümer oder Unternehmer verlangt werden.“

Da diese Gesetzesstelle ausdrücklich sagt, „daß der Eigentümer oder Unternehmer angehalten werden könne, außer seinem Antheil an der Umlage zur Bestreitung der Gemeindeausgaben noch einen besondern Beitrag u. u. zu bezahlen, so folgt daraus, daß der Großherzogliche Fiskus nur dann verbunden ist, einer Gemeinde zur Herstellung ihrer Wege einen Präcipualbeitrag zu leisten, wenn der Wald oder das Etablissement, zu dessen Benutzung ein Vizinal- oder Gemarkungsweg in besonderem Maße gebraucht oder verdorben wird, zu der Gemarkung der einen besondern Beitrag ansprechenden Gemeinde gehört. — Ist dieses nicht der Fall, bildet also das betreffende Waldareal oder Etablissement eine eigene Gemarkung oder liegt es in der Gemarkung einer andern, als der den Anspruch erhebenden Gemeinde, so kann der Großherzogliche Fiskus zur Zahlung eines besondern Beitrags nicht angehalten werden.

In Gemäßheit dieser — auch von Großherzoglichem Ministerium des Innern durch Erlaß vom 13. November 1838. Nr. 11,778. in einem Spezialfalle adoptirten — Auslegung des §. 26. des Gesetzes vom 28. August 1835, werden nun sämtliche Forstämter, Salinen- und Hüttenverwaltungen angewie-

sen, berichtliche Anzeige anher zu erstatten, ob für Wege, bei welchen die oben bezeichneten Verhältnisse eintreten, zur Zeit noch besondere Beiträge an die Gemeinden bezahlt werden.

Karlsruhe, den 21. September 1841.

Direktion der Forstboudainen und Bergwerke.
Rutschmann.

vdt. Reich.

